



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz, Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

Grünlandzentrum
Niedersachsen/Bremen e. V.
Albrecht-Thaer-Str. 1

Bearbeitet von:
Herrn Muks

26939 Ovelgönne

E-Mail:
marcel.muks@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht v. Mein Zeichen
19.03.2020 102.1-60205-45

Durchwahl (05 11) 1 20- Hannover
2014 xx.xx.2020

**Zuwendung des Landes Niedersachsen für die Förderung des Grünlandzentrums
Niedersachsen/ Bremen, Entwicklung eines Feldmaus-Frühwarnsystems für Grün-
landflächen in Niedersachsen durch Fernerkundung und erklärbare künstliche In-
telligenz**

Bezug:

- Ihr Antrag vom 19.03.2020 „Entwicklung eines Feldmaus-Frühwarnsystems für Grünflächen in Niedersachsen durch Fernerkundung und erklärbare künstliche Intelligenz“ (DEMRA) in der Fassung vom 07.05.2020

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung - ANBest-P (Anlage 1)
- Formblatt Mittelabruf (Anlage 2)
- Formblatt Verwendungsnachweis (Anlage 3)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. a. Antrag vom 19.03.2020 bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der VO (EU) Nr. 702/2014 und § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Durchführung des o. g. Projektes im Rahmen einer Projektförderung vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung zu Forschungs- und Entwicklungszwecken im Agrar- und Forstsektor bis zur Höhe von maximal

195.373,49 €

(in Worten: einhundertfünfundneunzigtausenddreihundertdreiundsiebzig 49/100 Euro)

Mit Schreiben vom 27.03.2020 hatte ich Ihnen ohne Anerkennung einer rechtsverbindlichen Zusage auf Förderung einen vorzeitigen Maßnahmebeginn ab dem 27.03.2020 eingeräumt, so dass zuwendungsfähige Ausgaben ab diesem Zeitpunkt anerkannt werden. Die mit diesem Bescheid nunmehr bewilligte Zuwendung endet am 31.12.2020. Bis zu diesem Zeitpunkt muss das geförderte Vorhaben durchgeführt werden und dem Zuwendungsempfänger stehen die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung. Nur die im genannten Zeitraum entstanden zuwendungsfähigen Ausgaben können abgerechnet werden.

Die Beihilfeintensität beträgt maximal 98 % gemäß Artikel 31 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Die Zuwendung wird Ihnen unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Belege gewährt. Die Zuwendung kann sich ggf. reduzieren, soweit sich die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage und nach den Vorschriften der VO (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 (ABl. der EU L 193 Agrarfreistellungsverordnung) und hier im Besonderen des Artikels 31).

1. Verwendungszweck:

Ziel dieses Projekts ist die Entwicklung eines datengesteuerten Feldmaus-Frühwarnsystems, das mit Hilfe einer Online-Plattform den Landwirten in Niedersachsen verfügbar gemacht wird. Durch regelmäßiges Einpflegen von neuen Daten und die automatisierte Analyse soll dem Endbenutzer eine Karte mit Angaben zur Wahrscheinlichkeit einer bevorstehenden Feldmauskalamität auf Grünlandflächen bereitgestellt werden.

Die Zuwendung ist zweckgebunden gemäß den Darstellungen Ihres Antrages vom 19.03.2020 für die Durchführung folgender Maßnahmen zu verwenden:

- Erfassung hochauflösender Drohnen- und Satellitendaten sowie Daten von Wetterstationen und vor Ort Informationen, die in Zusammenhang mit der Entwicklung des Mäusebefalls stehen, über den Zeitraum eines Jahres. Hier sind insbesondere multi- und hyperspektrale Daten per Drohne zu erfassen sowie Satellitendaten des Sentinel-2 Sensors zu verwenden.
- Analyse und Modellierung der Daten. Training eines datengesteuerten Algorithmus/Modells, um zukünftige kritische Entwicklungen der Mäusepopulation voraussagen. Die Ansätze der eKI und des Maschinellen Lernens werden in den Modellen berücksichtigt.
- Prototypentwicklung eines webbasierten Repository, das zur Erstellung einer Wahrscheinlichkeitskarte des Populationsausbruchs der Feldmäuse genutzt wird.
- Organisation und Durchführung von Farm Walks. Aufgrund der aktuellen Krisensituation ist eine Veröffentlichung in Videoformat möglich.
- Organisation und Durchführung einer Auftaktveranstaltung zur Vorstellung des Projekts und Abfragung weiterer Informationen mit den Endbenutzern. Aufgrund der aktuellen Krisensituation ist eine Veröffentlichung in Videoformat möglich.
- Organisation und Durchführung einer Abschlussveranstaltung zur Vorstellung des Projektergebnisses insbesondere der erstellten Karte gegenüber der Öffentlichkeit.

2. Finanzierung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen bis zu **195.373,49 EUR**.

Aufgrund Ihres Antrages wird eine Reduzierung des beihilfefähigen Betrags der beantragten Wetterstationen und des Tablets-PC vorgenommen.

Gemäß Artikel 31 Abs. 6 b) der VO (EU) Nr. 702/2014 können Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden, als beihilfefähig anerkannt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig.

Wetterstationen:

Demnach beläuft sich die Nutzungsdauer für meteorologische Messgeräte laut DFG-Geräteverzeichnis und –Nutzungsdauer auf 72 Monate bzw. sechs Jahre. Von den geplanten **3.000,00 €** können daher nur neun Monate von den maximalen 72 Monaten als beihilfefähig anerkannt werden, sodass ein Betrag in Höhe von **375,00 € als zuwendungsfähig berücksichtigt werden kann**. Der restliche Betrag in Höhe von 2625,00 € ist aus Eigenmitteln zu zahlen.

Tablet-PC:

Von den geplanten **2.000,00 €** können nur neun Monate von den 36 Monaten bzw. 3 Jahren laut AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle "AV") des Bundesfinanzministeriums als beihilfefähig anerkannt werden, sodass ein Betrag in Höhe von **500,00 € als zuwendungsfähig berücksichtigt werden kann**. Der restliche Betrag in Höhe von 1.500,00 € ist aus Eigenmitteln zu zahlen.

Nachstehender Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt:

Zuwendungsfähige Ausgaben:	2020
Personalausgaben	58.816,49 €
Sachausgaben	134.757,00 €
Reisekosten	1.800,00 €
Summe zuwendungsfähige Ausgaben	195.373,49 €
Einnahmen:	
Eigenmittel	4.125,00 €
Leistungen Dritter	0,00 €
Zuwendung Land Niedersachsen	195.373,49 €
Summe Einnahmen	199.498,49 €

Bei den Ausgabepositionen Personalausgaben, Sachausgaben und Reisekosten handelt es sich insgesamt um Einzelansätze i. S. v. Nr. 1.2 ANBest-P.

3. Nebenbestimmungen

Bestandteil dieses Bescheides sind die als Anlage 1 beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P). Abweichend bzw. ergänzend dazu gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Reisekosten sind nach der nds. ReisekostenVO (NRKVO) abzurechnen.
2. Aus haushaltstechnischen Gründen können die Mittel für das Haushaltsjahr 2020 nur ausgezahlt werden, wenn der Bescheid bestandskräftig ist und die Mittelanforderung (Anlage 2) spätestens am 10.12. eines Haushaltsjahres vorliegt.
3. Die Zuwendung umfasst keine Direktzahlungen an landwirtschaftliche Unternehmen.
4. Bei der Herausgabe von Veröffentlichungen, Vorträgen oder anderen Präsentationen ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Land Niedersachsen hinzuweisen.
5. Die Ergebnisse des geförderten Projekts werden ab dem Tag, an dem das Vorhaben endet, oder an dem Tag, an dem Mitglieder einer Einrichtung über die Ergebnisse des geförderten Projekts informiert werden, im Internet zur Verfügung gestellt, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist.
6. Die Ergebnisse des geförderten Projekts bleiben mindestens fünf Jahre ab dem Abschluss des geförderten Vorhabens unentgeltlich im Internet verfügbar.
7. Auf Anfrage sind dem Niedersächsischem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sämtliche im Rahmen des Projektes erhobenen Daten zur Verfügung zu stellen und ist Einblick in die erhobenen Daten zu gewähren.

4. Sonstiges

Ich weise darauf hin, dass:

- aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen
- die Angaben nach Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen Beihilfen-Website veröffentlicht werden soweit die Veröffentlichungsschwellen nach Artikel 9 Abs. 2 dieser Verordnung überschritten werden,

- die Umsatzsteuer nicht zuwendungsfähig ist, soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- die Angaben im Antrag und in den sonstigen eingereichten Unterlagen subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind,
- erhaltene Förderungen im Einzelfall gem. Art. 13 der VO (EU) Nr. 702/2014 von der Europäischen Kommission geprüft werden können,
- die nach Art. 13 der VO (EU) Nr. 702/2014 vorgesehenen Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden, 10 Jahre aufbewahrt werden müssen,
- das Ergebnis der Antragsprüfung ergeben hat, dass Sie erklären:
 - a) kein Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Ziffer 14 der VO (EU) Nr. 702/2014 zu sein und auch kein Unternehmen sind, das einer Rückforderung aufgrund einer Rückforderungsanordnung anlässlich eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat,
 - b) zur Kategorie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Artikel 2 Anhang I der VO (EG) Nr. 702/2014 zu gehören.

Sofern Sie den Empfang dieses Bescheides schriftlich bestätigen und zugleich ausdrücklich auf die Einlegung des Rechtsbehelfs verzichten, wird der Bescheid mit dem Eingang Ihrer Erklärung bestandskräftig.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Im Auftrage

Muks